

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Anträge auf Entscheidung der Streitigkeit 1. des A__ (B__) und 2. der C__ (D__) betreffend die teilweise Ablehnung einer Informationserteilung nach dem Informationsfreiheitsgesetz durch die E__ vom 18. März 2026 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

Im Übrigen fasst das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über den Antrag auf Feststellung der Parteistellung der F__, vertreten durch DDr. G__, Mag. H__ und Mag. I__ (Rechtsanwälte GesbR), den

Beschluss:

I. Der Antrag auf Feststellung der Parteistellung vom 29. April 2026 wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

Entscheidungsgründe

I. Festgestellter Sachverhalt:

I.1. Mit Informationsbegehren vom 5. Februar 2026 beantragten die Informationswerber bei der E__ (im Folgenden: belangte Stelle) die Erteilung folgender Informationen zum Einsatz und zur Beschaffung des Krebsmedikaments „J__“

„1) Gibt es eine Differenz zwischen dem Listenpreis (Fabrikabgabepreis; FAP) und jenem Preis, zu dem im Wirkungsbereich der E__ J__ beschafft wird?

2) Ist der tatsächliche Preis, zu dem J__ im Wirkungsbereich der E__ beschafft wird, niedriger als der FAP?

3) Wie groß ist aktuell die Differenz zwischen dem FAP von J__ und dem tatsächlichen Preis (gemeint ist der Netto-Preis nach allfälligen Rabattierungen, Nachlässen etc.), der im Wirkungsbereich der E__ bezahlt wird? (Bitte um Angabe in Prozent und in absoluten Zahlen je 100 ml)

4) J__ kommt im Rahmen onkologischer Therapien zum Einsatz. Diese Therapien werden üblicherweise über das System der Leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung (LKF) abgerechnet. Die Bewertung der LKF-Punkte erfolgt mit dem FAP. Sofern die Netto-Preise für J__ im Wirkungsbereich der E__ unter dem FAP liegen: Entsteht aus dieser Differenz ein finanzieller Vorteil in der Abrechnung?

5) Mit Verweis auf Frage 4: Wenn ja: Wie hoch war dieser finanzielle Vorteil seit 2020 pro Jahr?

6) Welchen Auftragswert bzw. Wertumfang weist der zuletzt abgeschlossene Rahmenvertrag der E__ mit dem Pharmaunternehmen F__ zur Lieferung von J__ auf?

7) Zu welchen tatsächlichen Preisen (Netto-Preisen nach Rabatten etc.) erwirbt die E__ im Zuge dieses Rahmenvertrags J__? (Bitte um Angabe des Preises für jeweils 100 mg)

8) Zu welchen tatsächlichen Preisen wurde im Wirkungsbereich der Oberösterreichischen Gesundheitsholding GmbH J__ seit dem Jahr 2020 gekauft? (Bitte um Angabe des Durchschnittspreises sowie der Preisspanne zwischen niedrigstem und höchstem Preis für jeweils 100 mg, aufgeschlüsselt nach einzelnen Jahren)

9) Wie hoch waren die Gesamtausgaben im Wirkungsbereich der E__ für den Kauf von J__ seit dem Jahr 2020? (Bitte um Aufschlüsselung nach einzelnen Jahren)

10) *Handelt es sich bei J__ um jenes Medikament, für das im Wirkungsbereich der E__ die höchsten Gesamtausgaben pro Jahr anfallen? Falls nicht: Auf welchem diesbezüglichen Rang befindet sich J__?*

11) *Wie viele Patientinnen und Patienten wurden seit dem Jahr 2020 im Wirkungsbereich der E__ mit J__ behandelt? (Bitte um Aufschlüsselung nach einzelnen Jahren)*

12) *Für welche Diagnosen (ICF-Codes oder Indikationsgruppen) wird J__ im Wirkungsbereich der E__ eingesetzt?*

13) *Wie hoch war bisher der Anteil von ‚Off-Label‘-Anwendungen (Einsatz außerhalb bestehender Zulassungen)?*

14) *In welcher Dosierung kommt J__ im Wirkungsbereich der E__ zum Einsatz?*

15) *Gibt bzw. gab es Versuche im Wirkungsbereich der E__, niedrigere – ggf. auch gewichtsbasierte – Dosierungen zur Anwendung zu bringen, sofern die Effektivität der Therapie darunter nicht leidet?*

16) *Mit Verweis auf Frage 15: Inwieweit werden bzw. wurden im Wirkungsbereich der E__ diesbezüglich Studien durchgeführt?*

17) *Mit Verweis auf Fragen 15 und 16: Wie hoch wäre das entsprechende finanzielle Einsparungspotenzial?“*

Unter ausdrücklichem Hinweis auf ihre journalistische Tätigkeit beim Nachrichtenmagazin „B__“ bzw. bei der Tageszeitung „D__“ ersuchten sie, „auf die Anhörung bzw. die Verständigung betroffener Personen über unser Informationsbegehren zu verzichten.“

I.2. Nachdem die belangte Stelle den Antragstellern mit E-Mail vom 26. Februar 2026 die Inanspruchnahme der gesetzlichen Möglichkeit einer Fristverlängerung für die Informationserteilung um weitere vier Wochen mitgeteilt hatte, beantwortete sie mit Schreiben vom 18. März 2026 die Fragen 4, 5, 6 und 10 bis 16. Die Fragen 1 bis 3 und 7 bis 9 sowie Frage 17 ließ sie unter Anführung einer kurzen Begründung unbeantwortet.

I.3. Betreffend die Nichtbeantwortung der Fragen 1 bis 3 und 7 bis 9 stellten die Antragsteller mit Schreiben vom 8. April 2026 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen Antrag auf Entscheidung der Streitigkeit gemäß § 14 Abs. 2 Informationsfreiheitsgesetz (IFG): „In der Beantwortung des Informationsbegehrens durch die Informationspflichtige vom 18. März 2026 hat diese die Fragen 1 bis 3 sowie 7 bis 9 mit Verweis auf angebliche Geheimhaltungsinteressen gänzlich unbeantwortet gelassen [...] Auf die – aus Sicht der Informationsweber: rechtswidrige – Nichtbeantwortung dieser Fragen bezieht sich der vorliegende Antrag.“ Neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung beehrten die Antragsteller die Feststellung, „dass die

Informationspflichtige den Informationswerbern rechtswidrig keinen Zugang zu den oben näher bezeichneten Informationen gewährt hat" und die Entscheidung, „dass den Informationswerbern vollumfänglich Zugang zu den begehrten Informationen zu gewähren ist" sowie in eventu die Entscheidung, „dass den Informationswerbern teilweise – und zwar in größtmöglichem Ausmaß – Zugang zu den begehrten Informationen zu gewähren ist."

I.4. Mit Schreiben vom 29. April 2026 beantragte die F__ (im Folgenden: betroffene juristische Person bzw. betroffene Person), die das Arzneimittel „J__“ in Österreich vertreibt, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Feststellung ihrer Parteistellung und die Abweisung des Antrages auf Entscheidung der Streitigkeit.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 21. Mai 2026 eine mündliche Verhandlung durch, der sie die betroffene Person zwecks Anhörung beizog. Diese war durch zwei ihrer Mitarbeiterinnen und eine Rechtsanwältin vertreten. Anwesend waren außerdem beide Antragsteller und eine Vertreterin der belangten Stelle.

I.6. Das Krebsmedikament „J__“ ist ein hochwirksames Immuntherapeutikum und das Arzneimittel, für das im Wirkungsbereich der belangten Stelle die höchsten Gesamtausgaben pro Jahr anfallen. Die belangte Stelle bezieht das Medikament „J__“ von der betroffenen Person, bei deren Muttergesellschaft es sich um ein börsennotiertes Unternehmen handelt.

Die belangte Stelle ist aufgrund folgender vertraglich vereinbarter Geheimhaltungsklausel zur Vertraulichkeit verpflichtet: *„Der Krankenanstaltenverbund hat sämtliche Informationen, welche ihm aufgrund dieser Vereinbarung zugegangen sind, unabhängig davon, ob dies mündlich oder in elektronischer Form erfolgt ist, streng vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für Angaben über Preise und die hier gewährten Vergütungen. Diese Informationen stellen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Sinne des § 26b UWG dar. Jegliche Nutzung dieser Information, außer für die Inanspruchnahme des Rabattes samt der damit einhergehenden abgabenrechtlichen Konsequenzen nach den einschlägigen steuerrechtlichen Vorschriften wie auch im Rahmen einer Prüfung durch die zulässigen Stellen, wie z. B. dem zuständigen Rechnungshof stellt eine rechtswidrige Nutzung im Sinne des UWG durch den Krankenanstaltenverbund dar.“*

I.7. Die Antworten auf die Fragen, ob es eine Differenz zwischen dem Listenpreis und jenem Preis gibt, zu dem „J__“ im Wirkungsbereich der belangten Stelle beschafft wird (Frage 1), und ob der tatsächliche Preis, zu dem das Arzneimittel im Wirkungsbereich der belangten Stelle beschafft wird, niedriger ist als der Listenpreis (Frage 2), sind den Informationswerbern inzwischen bekannt. Die

übrigen begehrten Preisinformationen sind nur einem eng begrenzten Personenkreis bekannt. Der Rechnungshof hat die Möglichkeit, Einsicht in die maßgeblichen Unterlagen zu nehmen und Empfehlungen auszusprechen.

I.8. Den Antragstellern ist der Listenpreis von „J__“ aus dem Jahr 2025 bekannt. Die Informationserteilung betreffend die aktuelle Differenz zwischen dem Listenpreis von „J__“ und dem tatsächlichen Preis, der im Wirkungsbereich der belangten Stelle bezahlt wird (Frage 3), ermöglichte ihnen insofern einen Rückschluss auf den – zumindest annähernden – Medikamentenpreis. Ob sie auch den aktuellen Listenpreis kennen, steht nicht fest.

Ebenso beziehen sich Frage 8 (Durchschnittspreis und Preisspanne zwischen niedrigstem und höchstem Preis für jeweils 100 mg seit 2020, aufgeschlüsselt nach einzelnen Jahren) und Frage 9 (Gesamtausgaben für den Kauf von „J__“ im Wirkungsbereich der belangten Stelle seit 2020, aufgeschlüsselt nach einzelnen Jahren) auf Informationen über die Preisgestaltung. Sie ermöglichen unter Zuhilfenahme anderer Daten – etwa von Daten aus Statistiken zu den Patientenzahlen oder zur Behandlungsdauer – eine (zumindest vage) Schätzung des Einzelpreises bzw. entsprechende Spekulationen.

I.9. Anlass für Spekulationen und rege öffentliche Diskussionen gaben auch Artikel in der Zeitung „D__“ und im Nachrichtenmagazin „B__“, die in den letzten Monaten zur vorliegenden Thematik veröffentlicht wurden. So fanden sich etwa unter dem auf der Webseite www.aaa.at veröffentlichten Artikel *„Kein Medikament kostet Österreich mehr als J__ – und niemand kennt den Preis“* vom 13. April 2026 binnen weniger Tage über 650 Kommentare. Debattiert wurde beispielsweise, *„wie teuer eine Behandlung sein darf, um ein Menschenleben zu retten“* oder *„[u]m wie viele Tage [...] J__ das Leben eines geduldigen Menschen [verlängert]“*. Zu letzterer Frage schreibt „K__“: *„Mich interessiert das schon, wenn ich der Kranke bin, bei anderen ist das natürlich anders, da gehört auf jeden Fall gespart.“*, woraufhin Repliken verfasst wurden wie etwa *„Dh, Sie würden die Menschen sterben lassen, weil es ökonomischer ist?“* oder *„Ich hoffe, Sie kommen nie in die Lage, dies alles selbst aus der anderen Perspektive beurteilen zu müssen. Ich vermute mal, sie werden nach dem Medikament schreien.“* Thematisiert wurden in den Kommentaren außerdem Triage: *„Wenn man unser Gesundheitssystem nicht krachen lassen will ... muss man bei so teuren Therapien sehr wohl triagieren, d. h. nicht jeder bekommt es auf Kosten der Allgemeinheit [...] Es hat gar keinen Sinn, wenn die Allgemeinheit einem 75-Jährigen oder einem 50-jährigen schwer herzkranken Diabetiker so ein Krebsmedikament bezahlt. [...] Ein Alkoholiker bekommt ja auch keine neue Leber, weil das sinnlos wäre und schade um das Spenderorgan. Man lässt ihn dann palliativ betreut sterben.“* oder *„Die logische Entwicklung dieser exorbitanten Preisexplosion [...] ist eine zunehmend rigide Triage, indem immer weniger, nur mehr jüngere, prognostisch bessere u.*

wohlhabendere Patienten teure Therapien erhalten o. selbst bezahlen müssen.
[offenkundige Tippfehler nicht übernommen, Anm.]

I.10. Die Vertragsverhältnisse zwischen der belangten Stelle und der betroffenen Person bestehen für jeweils ein Jahr; nach Ablauf eines Jahres sind die Verträge, Preise und Zahlungsmodalitäten jeweils neu zu verhandeln. Eine Informationserteilung bezüglich der auf den Preis von „J__“ bezogenen Fragen 3 und 7 bis 9 ist nach Auskunft der Rechtsvertreterin der betroffenen Person in der mündlichen Verhandlung potenziell geeignet, künftige Vertragsverhandlungen negativ zu beeinflussen: Denkbar sind ein Anstieg des Preises für „J__“ oder eine Zurverfügungstellung nur noch geringerer Mengen des Arzneimittels in (Ober-)Österreich.

I.11. „J__“ ist bis zum Jahr 2031 patentrechtlich geschützt. Dennoch gibt es schon jetzt mehrere Unternehmen, die Medikamente mit derselben Wirkstoffklasse wie „J__“ anbieten und damit dieselben Indikationen abdecken. Sie stehen mit der betroffenen Person im Wettbewerb. Konkret stehen der betroffenen Person sieben Mitbewerber gegenüber, wobei zwei der Konkurrenten „J__“ im Wege der Paralleldistribution mit anderer Außenverpackung vertreiben. Die begehrten Informationen haben für die betroffene Person wirtschaftlichen Wert.

I.12. Alleiniger Eigentümer der belangten Stelle ist die E__, die wiederum im Alleineigentum des Landes Oberösterreich steht. Sowohl die belangte Stelle als auch die E__ unterliegen der Rechnungshofkontrolle.

Obwohl die Arzneimittelbeschaffung der Wahrung öffentlicher Interessen dient und nach den gesetzlich normierten Aspekten der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen hat, ist die belangte Stelle dabei privat- bzw. erwerbswirtschaftlich tätig; sie führt die Beschaffung des Krebsmedikaments „J__“ – insbesondere die Preisverhandlungen – selbstständig und ohne Weisungsbindung durch.

II. Beweiswürdigung:

Der unter den Punkten I.1. bis I.5. festgestellte Sachverhalt ist unbestritten und ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Gerichtsakt. Die unter Punkt I.6. zitierte Geheimhaltungsklausel wurde dem erkennenden Gericht mit Schreiben der belangten Stelle vom 17. April 2026 übermittelt. Der Status der Muttergesellschaft der betroffenen Person als börsennotiertes Unternehmen ist allgemein bekannt.

Die Feststellungen unter Punkt I.7. ergeben sich aus der mündlichen Verhandlung, in der die Vertreterin der belangten Stelle in Bezug auf die Fragen 1 und 2 des Informationsbegehrens konstatierte: *„Zu den Fragen 1 und 2 muss ich*

ehrlicherweise sagen: Das ist tatsächlich ein offenes Geheimnis, aber bekannte Tatsachen sind auch nicht zu beantworten." Die Rechtsanwältin der betroffenen Person antwortete auf den Vorhalt, das Bestehen von Rabattvereinbarungen sei offenbar bereits ein offenes Geheimnis, ausweichend: *„Es geht um die Struktur der Rabatte.“* Damit wurde zwar nicht explizit bestätigt, dass von der betroffenen Person Rabatte gewährt werden; implizit wurden die Fragen 1 und 2 des Informationsbegehrens mit den zitierten Aussagen aber sehr wohl beantwortet. Für das erkennende Gericht steht aufgrund dieser Äußerungen unter Berücksichtigung der gesamten Verhandlungssituation fest, dass Rabattvereinbarungen bestehen; nach dem Gesamtzusammenhang konnten die bei der mündlichen Verhandlung anwesenden Personen diese Aussagen vernünftigerweise nicht anders verstehen, als dass Rabattvereinbarungen bestehen. Dies vor allem auch vor dem Hintergrund, dass Rabattvereinbarungen von den Informationswerbern bereits im Vorfeld vermutet wurden. So führten sie auf Seite 13 ihres Antrags auf Entscheidung der Streitigkeit etwa aus, dass *„ein Echtpreis, der höher als der Listenpreis ist, als absolute Anomalie angesehen werden kann“*. Weiters merkten sie an, der Fall, dass keine Differenz zwischen Echt- und Listenpreis vorliege, sei höchst unwahrscheinlich. Darüber hinaus betonten sie beispielsweise in den – bei der mündlichen Verhandlung vorgelegten und vom erkennenden Gericht zum Akt genommenen – Zeitungsartikeln *„Geheime Medikamentenpreise: ‚Man tappt im Dunklen‘“* und *„Geheimsache Krebs: Ein Wunder-Medikament und seine Schattenseiten“* sowie in dem Bericht *„Expertin L___: ‚Staaten verhandeln über Medikamentenpreise mit verbundenen Augen‘“* (abrufbar unter <https://www.bbb.at/story/3000000318073/expertin-vogler-staaten-verhandeln-ueber-medikamentenpreise-mit-verbundenen-augen>, letzter Zugriff am 02.06.2026) die Üblichkeit von Rabattvereinbarungen. Der Umstand, dass die übrigen begehrten Preisinformationen nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind, ergibt sich aus den glaubhaften Ausführungen der betroffenen Person in der mündlichen Verhandlung, an denen kein Grund zu zweifeln besteht.

Die Feststellung unter Punkt I.8., dass die Informationswerber den Listenpreis von „J___“ aus dem Jahr 2025 kennen, gründet auf den Schilderungen in dem bereits erwähnten Zeitungsartikel *„Geheimsache Krebs: Ein Wunder-Medikament und seine Schattenseiten“*. In diesem wird ausgeführt, dass *„[d]er offizielle Listenpreis (FAP) [...] laut Ministerium im Dezember 2025 bei rund 3.400 Euro für die Standardmenge von 100 Milligramm [lag].“*

Bezüglich der Feststellung, dass die Beantwortung der Fragen 8 und 9 Schätzungen bzw. preisbezogene Spekulationen ermöglichen würde, ist ebenfalls auf den soeben genannten Zeitungsartikel zu verweisen. In diesem werden folgende Schätzungen bzw. Vermutungen angestellt: *„Deutlich weniger auskunftsfreudig als in Bezug auf die Patientenzahl zeigten sich fast alle Krankenanstaltenbetreiber allerdings mit Blick auf die Frage, wie hoch in ihrem*

jeweiligen Bereich die jährlichen Gesamtausgaben für den Kauf von ‚J__‘ seit 2020 ausgefallen sind. [...] Zumindest der M__ legte die Beträge offen. [...] Im Jahr 2025 gab der M__ demnach 60,6 Millionen Euro für den Kauf von ‚J__‘ aus – somit nur für ein einziges Medikament. Seit 2020 summierten sich die Gesamtausgaben für das Krebs-Mittel auf 287,4 Millionen Euro. [...] Dass die Ausgaben zuletzt bei rund 60 Millionen Euro stagnierten [...], könnte damit zu erklären sein, dass sich die Zahl der Patienten in Wien 2024 und 2025 in etwa in derselben Größenordnung eingependelt hat. Genauer betrachtet, ist die Patientenzahl allerdings leicht gesunken – von 1761 auf 1737. Die Kosten sind dennoch gestiegen – von 60,0 auf 60,6 Millionen Euro. Über den Gesamtzeitraum betrachtet, wird noch deutlicher, dass der Kostenanstieg nicht eins zu eins mit dem Anstieg der Patientenzahl korrespondiert: Während Letztere von 2020 bis 2025 im Bereich des Wiener Gesundheitsverbands um 74 Prozent angestiegen ist, haben die Kosten viel stärker zugelegt: um 96 Prozent. Wurden 2020 pro Patient im Jahresschnitt noch rund 31.000 Euro für ‚J__‘ ausgegeben, waren es 2025 rund 34.900 Euro. Und das, obwohl man bei einem Medikament, das sich bereits seit rund einem Jahrzehnt auf dem Markt befindet, eher mit einer Kostensenkung rechnen würde als mit einem Anstieg. Nun ist der angestellte Vergleich mit Vorsicht zu genießen: Aus der Patientenzahl kann nämlich nicht auf die Anzahl der erfolgten Behandlungen geschlossen werden. Möglicherweise sind 2025 pro Patient im Schnitt mehr Therapieeinheiten erfolgt als 2020. [...]

Die Feststellungen unter Punkt I.9. ergeben sich ebenfalls aus den im festgestellten Sachverhalt genannten, im Internet abrufbaren Zeitungsartikeln. Die zitierten Kommentare finden sich unter dem von C__, N__, O__ und P__ verfassten Zeitungsartikel „Kein Medikament kostet Österreich mehr als J__ – und niemand kennt den Preis“ (abrufbar unter <https://www.ccc.at/story/3000000315669/kein-medikament-kostet-oesterreich-mehr-als-keytruda-und-niemand-kennt-den-preis>, letzter Zugriff: 01.06.2026). Der unter Punkt I.10. erwähnte Umstand, dass die Vertragsverhältnisse zwischen der belangten Stelle und der betroffenen Person jeweils für ein Jahr bestehen und die Verträge, Preise und Zahlungsmodalitäten nach Jahresablauf neu zu verhandeln sind, ist der Checkliste „Informationszugang auf Antrag“ zu entnehmen, die dem erkennenden Gericht mit E-Mail der belangten Stelle vom 20. April 2026 vorgelegt wurde. Die Feststellungen zu den möglichen Konsequenzen einer Bekanntgabe des Preises von „J__“ stützen sich auf die entsprechenden schlüssigen, lebensnahen Schilderungen der betroffenen Person in der mündlichen Verhandlung. Die Rechtsanwältin der betroffenen Person wies insbesondere überzeugend darauf hin, dass eine Veröffentlichung des Preises insofern zu „Einschränkungen“ bei der Beschaffung von „J__“ führen könnte, als „vielleicht eine geringere Menge geliefert bzw. zur Verfügung gestellt“ würde: „Es hat Auswirkungen auf den Preis in ganz Europa und erst wenn das eruiert worden ist, welche Auswirkungen die Veröffentlichung des Preises auf Europa hat bzw. auf die USA, wird die Konzernmutter die entsprechenden Konsequenzen ziehen.“ Für

das erkennende Gericht sind diese Darstellungen zu potenziell negativen Konsequenzen der Preisbekanntgabe für Österreich gut nachvollziehbar.

Die Ausführungen zu den Mitbewerbern der betroffenen Person unter Punkt I.11. gründen auf dem Vorbringen der Rechtsvertretung der betroffenen Person in der mündlichen Verhandlung und auf deren Stellungnahmen an das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg vom 18. Mai 2026 und an das Landesverwaltungsgericht Burgenland vom 20. Mai 2026, die dem erkennenden Gericht im Rahmen der mündlichen Verhandlung vorgelegt, von diesem zum Akt genommen und den Verfahrensparteien in Kopie ausgehändigt wurden. Die Rechtsvertreterin der betroffenen Person betonte in der mündlichen Verhandlung glaubhaft, der wirtschaftliche Wert der Preisinformationen sei, dass *„uns der Mitbewerber nicht unterbieten kann, und natürlich hat das einen kommerziellen Wert. Man muss das in ganz Europa sehen.“*

Die unter Punkt I.12. aufgezeigte Eigentümerstruktur betreffend die belangte Stelle ergibt sich aus einem Blick in das Auftragnehmerkataster Österreich (ANKÖ); die Rechnungshofpflicht der belangten Stelle und der E__ ist aus der vom Rechnungshof bereitgestellten Liste der rechnungshofpflichtigen Rechtsträger ersichtlich, die im Internet für jedermann abrufbar ist (https://www.ddd.gv.at/rh/home/was-wir-tun/was-wir-tun/Rechtstraeger_Obligo.pdf: „Rechtsträger, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen“, Stand: 1. Juli 2025). Die Feststellungen zur Weisungsfreiheit der belangten Stelle bei der Medikamentenbeschaffung gründen auf deren Ausführungen in der mündlichen Verhandlung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgebliche Bestimmung des Artikel 22a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF. BGBl. I Nr. 5/2024, lautet:

„Artikel 22a. (1) Die mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organe, die Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die Verwaltungsgerichte, der Verwaltungsgerichtshof und der Verfassungsgerichtshof haben Informationen von allgemeinem Interesse in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen, soweit und solange diese nicht gemäß Abs. 2 geheim zu halten sind. Gemeinden mit weniger als 5 000 Einwohnern sind nicht zur Veröffentlichung verpflichtet; sie können solche Informationen nach Maßgabe dieser Bestimmung veröffentlichen.

(2) Jedermann hat gegenüber den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organen das Recht auf Zugang zu Informationen. Dies gilt nicht, soweit deren Geheimhaltung aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und

Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Die sonstigen Selbstverwaltungskörper (Art. 120a) sind in Bezug auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nur gegenüber ihren Mitgliedern informationspflichtig.“

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), BGBl. I Nr. 5/2024 idF. BGBl. I Nr. 52/2025, lauten:

„1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Anwendungsbereich

Dieses Bundesgesetz regelt die Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse und den Zugang zu Informationen im Wirkungs- oder Geschäftsbereich

1. der Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände,
2. der Organe der gesetzlich eingerichteten Selbstverwaltungskörper,
3. der Organe sonstiger juristischer und natürlicher Personen, soweit diese mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betraut sind,
4. der Organe der der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Stiftungen, Fonds und Anstalten sowie
5. der der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Unternehmungen, sofern im Fall der Beteiligung des Bundes, des Landes oder der Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern an der Unternehmung eine Beteiligung von mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals besteht oder der Bund, das Land oder die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen die Unternehmung tatsächlich beherrscht oder es sich um eine Unternehmung jeder weiteren Stufe, bei der die Voraussetzungen gemäß dieser Ziffer vorliegen, handelt.

§ 2. Begriffsbestimmungen

(1) Information im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist.

[...]

§ 6. Geheimhaltung

(1) Nicht zur Veröffentlichung bestimmt und auch nicht auf Antrag zugänglich zu machen sind Informationen, soweit und solange dies

[...]

4. im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit,

5. im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung, im Sinne der unbeeinträchtigten rechtmäßigen Willensbildung und ihrer unmittelbaren Vorbereitung [...]
6. zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens der Organe, Gebietskörperschaften oder sonstigen Selbstverwaltungskörper oder
7. im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen, insbesondere
 - a) zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten,
 - b) zur Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen,[...]

erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Zu diesem Zweck sind alle in Betracht kommenden Interessen, einerseits an der Erteilung der Information, darunter insbesondere auch an der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit, und andererseits an der Geheimhaltung der Information, gegeneinander abzuwägen.

(2) Treffen die Voraussetzungen des Abs. 1 nur auf einen Teil der Information zu, unterliegt nur dieser der Geheimhaltung.

§ 9. Information

(1) Die Information ist nach Möglichkeit in der begehrten, ansonsten in tunlicher Form möglichst direkt zugänglich zu machen; jedenfalls ist eine Information im Gegenstand zu erteilen. Die Verweisung auf bereits veröffentlichte oder auf anderem Weg einfacher zugängliche Informationen ist zulässig.

(2) Besteht das Recht auf Information im Hinblick auf die beantragte Information nur zum Teil (§ 6 Abs. 2), ist die Information insoweit zu erteilen, sofern dies möglich und damit kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist.

(3) Der Zugang zur Information ist nicht zu gewähren, wenn der Antrag auf Information offenbar missbräuchlich erfolgt oder wenn bzw. soweit die Erteilung der Information die sonstige Tätigkeit des Organs wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigen würde.

4. Abschnitt

Private Informationspflichtige

§ 13. Nicht mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betraute Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen

(1) Für die der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen (§ 1 Z 5) und den Rechtsschutz gegen deren Entscheidungen gelten, soweit sie nicht mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betraut sind, die Bestimmungen des 3. Abschnitts dieses Bundesgesetzes sinngemäß und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Nicht zugänglich zu machen sind Informationen, soweit und solange dies in sinngemäßer Anwendung des § 6 oder zur Abwehr einer Beeinträchtigung von deren Wettbewerbsfähigkeit erforderlich ist.

(3) Ausgenommen von der Informationspflicht nach diesem Bundesgesetz sind börsennotierte Gesellschaften sowie rechtlich selbständige Unternehmungen, die auf Grund

von Beteiligungen oder sonst unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss einer börsennotierten Gesellschaft stehen (abhängige Unternehmungen).

(4) Der Antrag auf Information ist schriftlich einzubringen und als Antrag gemäß diesem Bundesgesetz zu bezeichnen. Im Antrag ist die begehrte Information zu bezeichnen. Die Identität des Antragstellers ist in geeigneter Form glaubhaft zu machen.

§ 14. Rechtsschutz

(1) Über die Nichterteilung der Information durch Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen, soweit diese nicht mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betraut sind, entscheidet

1. das Bundesverwaltungsgericht, wenn Stiftungen, Fonds oder Anstalten, die von Organen des Bundes oder von hiezu von Organen des Bundes bestellten Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, oder Unternehmungen, an denen der Bund alleine oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern zu mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht, die Information nicht erteilen;

2. im Übrigen das Verwaltungsgericht im Land.

Sofern die Rechtssache nicht zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts gehört, ist jenes Verwaltungsgericht im Land örtlich zuständig, in dessen Sprengel die Stiftung, der Fonds, die Anstalt oder die Unternehmung ihren oder seinen Sitz hat. Lässt sich die Zuständigkeit danach nicht bestimmen, ist das Verwaltungsgericht im Land Wien örtlich zuständig.

(2) Wurde die begehrte Information nicht erteilt, kann der Informationswerber binnen vier Wochen nach Ablauf der Frist zur Informationserteilung einen Antrag auf Entscheidung der Streitigkeit durch das Verwaltungsgericht stellen. Gegen die Versäumung dieser Frist ist auf Antrag des Informationswerbers die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn dieser glaubhaft macht, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft. § 71 Abs. 2 bis 7 und § 72 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Auf das Verfahren nach dieser Bestimmung sind die §§ 2, 4 bis 6, 8a, 17, 21, 23 bis 26, 28 Abs. 1, 29 bis 34 und das 4. Hauptstück des VwGVG sinngemäß anzuwenden.

(4) Der Antrag (Abs. 2) hat zu enthalten: [...]

(5) Ein solcher Antrag und Äußerungen im Verfahren sind unmittelbar beim Verwaltungsgericht einzubringen.

(6) Das Verwaltungsgericht hat der Stiftung, dem Fonds, der Anstalt oder der Unternehmung den Antrag mitzuteilen und es dieser – wenn es nicht gleichzeitig eine mündliche Verhandlung anberaumt – freizustellen, eine Äußerung zu erstatten.

(7) Parteien des Verfahrens sind der Antragsteller und die Stiftung, der Fonds, die Anstalt oder die Unternehmung, von der bzw. von dem die Information begehrt wird.

(8) Über den Antrag hat das Verwaltungsgericht binnen zwei Monaten nach seinem Einlangen zu entscheiden. Im Fall der rechtswidrigen Nichtgewährung des Zugangs zu Informationen hat das Verwaltungsgericht auszusprechen, dass und in welchem Umfang Zugang zu gewähren ist. Die Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen sind verpflichtet, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Rechtszustand herzustellen.“

III.3. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG), BGBl. Nr. 448/1984 idF. BGBl. I Nr. 99/2023, lauten:

„3. Zivilrechtliche Sonderbestimmungen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen

§ 26a. Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Unterabschnitts enthalten zivil- und zivilverfahrensrechtliche Sonderbestimmungen für den Schutz von Geschäftsgeheimnissen.

(2) Folgende Vorschriften bleiben von den Bestimmungen dieses Unterabschnitts unberührt:

1. Vorschriften, nach denen die Inhaber von Geschäftsgeheimnissen verpflichtet sind, aus Gründen des öffentlichen Interesses Informationen, auch Geschäftsgeheimnisse, gegenüber der Öffentlichkeit oder den Verwaltungsbehörden oder den Gerichten offenzulegen, damit diese ihre Aufgaben wahrnehmen können;
2. Vorschriften, die den Organen und Einrichtungen der Union oder den nationalen Behörden vorschreiben oder gestatten, von Unternehmen vorgelegte Informationen offenzulegen, über die diese Organe, Einrichtungen oder Behörden in Einhaltung der Pflichten und gemäß den Rechten, die im Unionsrecht oder im nationalen Recht niedergelegt sind, verfügen;
3. Vorschriften über Sozialpartner und ihr Recht, Kollektivverträge einzugehen.

§ 26b. Begriffsbestimmungen

(1) Geschäftsgeheimnis ist eine Information, die

1. geheim ist, weil sie weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen zu tun haben, allgemein bekannt noch ohne weiteres zugänglich ist,
2. von kommerziellem Wert ist, weil sie geheim ist, und
3. Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch die Person ist, welche die rechtmäßige Verfügungsgewalt über diese Informationen ausübt.

(2) Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses ist jede natürliche oder juristische Person, welche die rechtmäßige Verfügungsgewalt über ein Geschäftsgeheimnis besitzt.

[...]

§ 26d. Rechtmäßiger Erwerb, rechtmäßige Nutzung und rechtmäßige Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen sowie Ausnahmen

(1) Mit Zustimmung des Inhabers eines Geschäftsgeheimnisses sind der Erwerb, die Nutzung und Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses rechtmäßig.

(2) Der Erwerb eines Geschäftsgeheimnisses ist rechtmäßig, wenn das Geschäftsgeheimnis [...]

(3) Der Erwerb, die Nutzung oder die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses ist rechtmäßig, wenn dies

1. durch Unionsrecht oder nationales Recht vorgeschrieben oder erlaubt ist, oder

2. in einem der folgenden Fälle erfolgt:

a) zur Ausübung des Rechts der Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, einschließlich der Achtung der Freiheit und der Pluralität der Medien;

[...]

d) zum Schutz eines durch das Unionsrecht oder das nationale Recht anerkannten legitimen Interesses.“

III.4. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Krankenanstaltengesetzes 1997 (Oö. KAG 1997), LGBl. Nr. 132/1997 idF. LGBl. Nr. 64/2025, lauten:

„§ 41a. Arzneimittelkommission

(1) Die Rechtsträger von Krankenanstalten haben für bettenführende Krankenanstalten hinsichtlich der Auswahl und des Einsatzes von Arzneimitteln Arzneimittelkommissionen einzurichten. Eine Arzneimittelkommission kann auch für mehrere Krankenanstalten eingerichtet werden.

(2) Die Arzneimittelkommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erstellung einer Liste der Arzneimittel, die in der Krankenanstalt Anwendung finden (Arzneimittelliste), unter Kennzeichnung jener Arzneimittel, die der Dokumentationspflicht nach dem Ärztegesetz 1998 unterliegen;

2. Adaptierung der Arzneimittelliste;

3. Erarbeitung von Richtlinien über die Beschaffung von und den Umgang mit Arzneimitteln.

(3) Die Rechtsträger von Krankenanstalten haben sicherzustellen, dass die Arzneimittelkommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unter Anwendung der Empfehlungen des Bewertungsboards gemäß § 62d KAKuG insbesondere nachstehende Grundsätze berücksichtigt:

1. Für die Anwendung der Arzneimittel ist ausschließlich der Gesundheitszustand der Patientinnen und Patienten maßgeblich.

2. Die Auswahl und Anwendung der Arzneimittel darf nur nach den Grundsätzen und anerkannten Methoden der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaft erfolgen.

3. Die Erstellung und Adaptierung der Arzneimittelliste hat unter Bedachtnahme auf den Anstaltszweck und das Leistungsangebot so zu erfolgen, dass die gebotene Versorgung der Patientinnen und Patienten mit Arzneimitteln sichergestellt ist.

4. Bei Krankenanstalten, die ganz oder teilweise der Forschung und Lehre einer Medizinischen Universität bzw. einer Universität, an der eine Medizinische Fakultät

eingrichtet ist, dienen, ist darüber hinaus zu gewährleisten, dass diese ihre Aufgaben auf dem Gebiet der universitären Forschung und Lehre uneingeschränkt erfüllen können.

(4) Bei der Erarbeitung von Richtlinien über die Beschaffung von und den Umgang mit Arzneimitteln ist neben den Grundsätzen gemäß Abs. 3 auch auf die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit Bedacht zu nehmen, insbesondere, dass

1. von mehreren therapeutisch gleichwertigen Arzneimitteln das ökonomisch günstigste gewählt wird,
2. gegebenenfalls statt der Verordnung von Arzneimitteln überhaupt andere, z. B. therapeutisch gleichwertige Maßnahmen, die zweckmäßiger und wirtschaftlicher sind, ergriffen werden,
3. bei der Verordnung von Arzneimitteln für die Versorgung nach der Entlassung von mehreren therapeutisch gleichwertigen Arzneimitteln das im Fall einer entgeltlichen Beschaffung ökonomisch günstigste gewählt und, wenn medizinisch vertretbar, der vom Dachverband der Sozialversicherungsträger herausgegebene Erstattungskodex und die darin enthaltenen Richtlinien für die ökonomische Verschreibweise berücksichtigt werden.

(5) Die Rechtsträger von Krankenanstalten haben dafür Sorge zu tragen, dass ausschließlich die in der Arzneimittelliste enthaltenen Arzneimittel in der Krankenanstalt Anwendung finden und dass bei Abweichung von der Arzneimittelliste im Einzelfall die medizinische Notwendigkeit dieser Abweichung der Arzneimittelkommission nachträglich zur Kenntnis zu bringen und zu begründen ist.

[...]

(8) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Arzneimittelkommission sind in Ausübung ihrer Tätigkeit in der Arzneimittelkommission weisungsfrei.“

III.5. Private Informationspflichtige; Anwendbarkeit des 4. Abschnitts des Informationsfreiheitsgesetzes

III.5.1. Tatsächliche Beherrschung eines rechnungshofpflichtigen Unternehmens

Das Informationsfreiheitsgesetz regelt gemäß dessen § 1 Z 5 unter anderem den Zugang zu Informationen im Geschäftsbereich jener Unternehmungen, die der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegen, sofern im Fall der Beteiligung des Bundes, des Landes oder der Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern an der Unternehmung eine Beteiligung von mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals besteht oder der Bund, das Land oder die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen die Unternehmung tatsächlich beherrscht oder es sich um eine Unternehmung jeder weiteren Stufe handelt, bei der die Voraussetzungen gemäß dieser Ziffer vorliegen.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, befindet sich die belangte Stelle (zumindest mittelbar) im Eigentum des Landes Oberösterreich und wird von diesem – über

einen in dessen Eigentum stehenden und der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträger – faktisch beherrscht. Es handelt sich bei ihr daher um ein informationspflichtiges Organ im Sinne des § 1 Z 5 IFG.

III.5.2. Keine Besorgung von Geschäften der Bundes- oder Landesverwaltung

Gemäß § 13 Abs. 1 IFG gelten für die der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen sowie für den Rechtsschutz gegen deren Entscheidungen – soweit sie nicht mit der Besorgung von Geschäften der Bundes- oder Landesverwaltung betraut sind – die Bestimmungen des dritten Abschnitts dieses Bundesgesetzes sinngemäß und nach Maßgabe der Bestimmungen des vierten Abschnitts.

Demnach unterliegen Unternehmungen, die eine besondere – an den Kriterien der Rechnungshofkontrolle orientierte – Staatsnähe aufweisen und mit der Besorgung von Geschäften der Bundes- oder Landesverwaltung betraut sind, als funktionelle Verwaltungsorgane der Informationspflicht nach dem dritten Abschnitt des Informationsfreiheitsgesetzes. Unter den vierten Abschnitt des Informationsfreiheitsgesetzes fallen hingegen jene Unternehmungen, die zwar eine besondere Staatsnähe aufweisen, aber nicht mit der Besorgung von Geschäften der Bundes- oder Landesverwaltung betraut sind. Bei Unternehmen, die teilweise Verwaltungsaufgaben und teilweise private Aufgaben erfüllen („Mischunternehmen“), ist aus Sicht des erkennenden Gerichts entscheidend, welche Information konkret in Rede steht und auf welchen Tätigkeits- bzw. Aufgabenbereich diese jeweils bezogen ist (vgl. *Fuchs*, Private Informationspflichtige, ÖJZ 2025/142): Betrifft eine Information den Bereich der Verwaltungsaufgaben, besteht eine Informationspflicht nach dem dritten Abschnitt des Informationsfreiheitsgesetzes; betrifft sie den Bereich der privaten Aufgaben, ist eine Informationspflicht nach dem vierten Abschnitt des Informationsfreiheitsgesetzes gegeben (vgl. *Fister*, Private Informationspflichtige im neuen Informationsfreiheitsrecht, ZVG 2025, 17).

Das Bestehen von Verwaltungsaufgaben setzt nicht nur eine spezifische organisatorische Nahebeziehung zur jeweiligen Gebietskörperschaft, sondern auch eine spezifische funktionelle Nahebeziehung im Sinne eines Aufgabenübertragungszusammenhangs voraus. Letzterer ist nach höchstgerichtlicher Judikatur bei erwerbswirtschaftlichen Tätigkeiten eines ausgegliederten Rechtsträgers jedenfalls zu verneinen (vgl. VfGH 05.10.2023, G265/2022). Unter erwerbswirtschaftlichen Tätigkeiten sind nach höchstgerichtlicher Judikatur Tätigkeiten zu verstehen, bei denen der mit entsprechenden Aufgaben betraute Rechtsträger als ein (weiteres) Wirtschaftssubjekt im Wirtschaftsverkehr der Privaten untereinander, also am Markt unter bestehenden oder staatlich organisierten (und regulierten)

Wettbewerbsbedingungen, auftritt (vgl. VfGH 05.10.2023, G265/2022). Gemeint ist damit eine spezifische Art „erwerbswirtschaftlicher“ Tätigkeit gleich einem Privaten, bei der der Staat nicht „steuernd, verteilend oder gestaltend“ im Sinne eines dergestalt „verwaltenden“ Staats auftritt (vgl. *Kahl*, Ausgliederungen aus staatsrechtlicher Sicht: Grundsätzliches, ZVG 2026, 87, mHa. *Holoubek*, Die „Verwaltung“ des Art. 20 Abs. 1 B-VG, FS Merli [2023] 349 [362]).

Nicht mit Verwaltungsaufgaben im Sinne des § 13 Abs. 1 IFG betraut sind folglich alle öffentlichen Unternehmungen, die privat- bzw. erwerbswirtschaftlich tätig sind. Rein privatwirtschaftliche Tätigkeiten eines Unternehmens begründen selbst dann, wenn sie (auch) der Wahrung bestimmter öffentlicher Interessen dienen und ihr Umfang (teilweise) gesetzlich vorherbestimmt ist, keine staatliche Verwaltung im Sinne des Art. 20 Abs. 1 B-VG (vgl. *Fister*, Private Informationspflichtige im neuen Informationsfreiheitsrecht, ZVG 2025, 17).

Die gegenständlich begehrten Informationen betreffen die Arzneimittelbeschaffung durch die belangte Stelle. Wie festgestellt, hat die Arzneimittelbeschaffung zwar nach gesetzlich normierten Aspekten der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen; die belangte Stelle ist dabei aber privatwirtschaftlich tätig; sie führt die Beschaffung des Krebsmedikaments „J__“ – insbesondere die Preisverhandlungen – selbstständig und ohne Weisungsbindung durch. Aus Sicht des erkennenden Gerichts stellt die Tätigkeit der belangten Stelle im Bereich der Arzneimittelbeschaffung daher keine Verwaltungstätigkeit dar. Die belangte Stelle war im vorliegenden Fall somit als private Informationspflichtige im Sinne des vierten Abschnitts des Informationsfreiheitsgesetzes zu qualifizieren.

III.6. Informationsbegriff erfüllt

Gemäß § 2 Abs. 1 IFG stellt jede Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung, die amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dient, eine Information im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes dar.

Die belangte Stelle steht mit der betroffenen Person bezüglich des Bezugs von „J__“ in einem Vertragsverhältnis und verfügt in ihrem Geschäftsbereich daher über die von den Informationswerbern begehrten Informationen. Diese stellen folglich unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnungen im Sinne des § 2 Abs. 1 IFG dar, die gemäß § 1 Z 5 leg. cit. dem Geschäftsbereich eines rechnungshofpflichtigen, vom Land beherrschten Unternehmens zuzuordnen sind (vgl. dazu auch den vorigen Punkt III.5.). Der Informationsbegriff des Informationsfreiheitsgesetzes ist somit erfüllt.

III.7. Fragen 1 und 2 des Informationsbegehrens bekannt

Wie festgestellt, sind den Informationswerbern die Antworten auf die ersten beiden Fragen des Informationsbegehrens inzwischen bekannt, sodass der Antrag auf Entscheidung der Streitigkeit insofern ins Leere geht.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich demgemäß nur noch auf die Fragen 3 sowie 7 bis 9 des gegenständlichen Informationsbegehrens.

III.8. § 13 Abs. 3 IFG: Ausnahmebestimmung für börsennotierte Gesellschaften

Von der Informationspflicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz sind gemäß § 13 Abs. 3 IFG börsennotierte Gesellschaften ausgenommen. Das erkennende Gericht geht davon aus, dass diese Ausnahme nicht dadurch umgangen werden darf, dass Informationen über börsennotierte Gesellschaften nicht bei der jeweiligen börsennotierten Gesellschaft selbst, sondern bei einer anderen Stelle eingeholt werden. Der Informationsanspruch darf also nicht dazu missbraucht werden, die gesetzliche Ausnahme des § 13 Abs. 3 IFG zu umgehen (so auch *Fister*, Private Informationspflichtige im neuen Informationsfreiheitsrecht, ZVG 2025, 22 f.; *Fidler*, Grenzen der Informationsfreiheit für private Informationspflichtige, ZFR 2025/218).

Wenngleich es sich bei der belangten Stelle um keine börsennotierte Gesellschaft handelt, ist nach den obigen Ausführungen zu beachten, dass die begehrten Informationen die Preisgestaltung der betroffenen Person als Tochtergesellschaft einer börsennotierten Gesellschaft und damit sensible Informationen aus deren Bereich betreffen. Brächte man die Ausnahme des § 13 Abs. 3 IFG in Fällen wie dem gegenständlichen nicht zur Anwendung, führte dies zu dem Ergebnis, dass belangte Stellen Informationen über börsennotierte Gesellschaften zu erteilen hätten, die von diesen selbst nicht preisgegeben werden müssten. Dies würde aus Sicht des erkennenden Gerichts eine unzulässige Umgehung des Ausnahmetatbestands des § 13 Abs. 3 IFG darstellen.

Folglich bestand im Hinblick auf die mit den Fragen 3 und 7 bis 9 begehrten Informationen schon aufgrund der Ausnahmebestimmung des § 13 Abs. 3 IFG kein Recht auf Erteilung der begehrten Informationen.

Aus Sicht des erkennenden Gerichts würde im Übrigen auch eine Interessenabwägung im Sinne des § 13 Abs. 2 IFG iVm. § 6 IFG zu diesem Ergebnis führen:

III.9. Informations- und Geheimhaltungsinteressen

III.9.1. Allgemeines

Informationen im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes sind gemäß § 13 Abs. 2 IFG iVm. § 6 Abs. 1 IFG weder zu veröffentlichen noch auf Antrag

zugänglich zu machen, soweit und solange ihre Geheimhaltung aufgrund eines der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Geheimhaltungsgründe erforderlich und verhältnismäßig ist und gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist. Welche Interessen abzuwägen sind, ist von den im Einzelfall betroffenen Schutzgütern abhängig (vgl. ErlAB 2420 BlgNR 27. GP 19).

Im Rahmen der Interessenabwägung ist zunächst zu prüfen, welche Nachteile oder negativen Auswirkungen mit der Weitergabe der Information verbunden wären („harm test“). Sind keine negativen oder nachteiligen Auswirkungen zu befürchten, geht die Interessenabwägung zugunsten der Informationserteilung aus. Drohen hingegen negative bzw. nachteilige Konsequenzen, ist zu prüfen, ob das Informationsinteresse dennoch schwerer wiegt als das Geheimhaltungsinteresse samt den etwaigen nachteiligen Folgen („public interest test“). Dem möglichen Schadenseintritt steht somit das informationsfreiheitsrechtliche Schutzobjekt des Art. 22a B-VG – die zugänglich zu machende Information – gegenüber. Informationen im öffentlichen Interesse fallen bei der Interessenabwägung besonders ins Gewicht. Ein öffentliches Interesse ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Offenlegung der Information für Transparenz über die Art und Weise der Führung von Amtsgeschäften und für Transparenz von Angelegenheiten sorgt, die für die Gesellschaft als Ganzes relevant sind (vgl. *Datenschutzbehörde*, Leitfaden zum Informationsfreiheitsgesetz [2025] 74 mwN.). Außerdem kommt public bzw. social watchdogs wie Journalisten, die Informationen benötigen, um eine öffentliche Debatte zu ermöglichen, eine besondere Rolle bei der Abwägung zu (vgl. *Schneider* in *Schneider* [Hrsg.], IFG - Informationsfreiheitsgesetz [2025] § 6 IFG). Ein rechtliches Interesse ist vom Antragsteller nicht geltend zu machen; im Rahmen einer Interessenabwägung ist das Vorliegen eines solchen aber durchaus von Bedeutung. Wird ein Überwiegen des Informationsinteresses festgestellt, schlägt die Interessenabwägung grundsätzlich zugunsten der Informationserteilung aus (vgl. *Miernicki*, IFG – Informationsfreiheitsgesetz [2024] § 6 K75); lediglich im Falle des § 6 Abs. 1 Z 7 IFG ist eine Informationserteilung schon bei einem Gleichgewicht der Informations- und Geheimhaltungsinteressen geboten (vgl. *Miernicki*, IFG – Informationsfreiheitsgesetz [2024] § 6 K38).

III.9.2. §§ 13 Abs. 2 iVm. 6 Abs. 1 Z 7 IFG: Geschäftsgeheimnisse, Abwehr wirtschaftlicher Schäden, Ansehensverlust

a) Gemäß §§ 13 Abs. 2 iVm. 6 Abs. 1 Z 7 lit. b IFG sind Informationen unter anderem dann nicht zugänglich zu machen, soweit und solange dies im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen, insbesondere etwa zur Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen erforderlich und verhältnismäßig ist. Während unter Geschäftsgeheimnissen Vorgänge kommerzieller Art wie etwa Preisgestaltungen oder Einkaufskonditionen verstanden werden, zählen zu Betriebsgeheimnissen Tatsachen technischer Natur

wie etwa die Zusammensetzung eines Produkts oder die Abläufe bei der Warenerzeugung (vgl. VwGH 18.08.2017, Ra 2015/04/0010). Obwohl das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb den zivilrechtlichen Schutz von Geschäftsgeheimnissen regelt, sind die dort entwickelten Kriterien nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs auch für die Beurteilung heranzuziehen, ob durch die Informationserteilung Geschäftsgeheimnisse verletzt werden können. Demnach ist ein Geschäftsgeheimnis eine Information, die geheim, von kommerziellem Wert und Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch die Person ist, welche die rechtmäßige Verfügungsgewalt über die Information ausübt (vgl. *Cudlik/Petschinka*, Ausgewählte Fragen der Geheimhaltung im IFG, ecolex 2025/460). Außerdem muss an ihrer Nichtoffenbarung ein berechtigtes Interesse bestehen (vgl. VwGH 26.03.2021, Ra 2019/03/0128). Informationen gelten als geheim, wenn sie weder allgemein bekannt noch ohne weiteres zugänglich sind; ein kommerzieller Wert ist unter anderem dann gegeben, wenn das Bekanntwerden der Information dem Inhaber wirtschaftliche Nachteile bringen würde. Als Schutzmaßnahmen kommen etwa die Festlegung einer allgemeinen Geheimhaltungspolitik, die Bildung möglichst kleiner Gruppen von Geheimnisträgern oder der Abschluss von Geheimhaltungsvereinbarungen in Betracht (vgl. *Cudlik/Petschinka*, Ausgewählte Fragen der Geheimhaltung im IFG, ecolex 2025/460).

Nach den Feststellungen sind die begehrten Preisinformationen im gegebenen Fall nur einem eng begrenzten Personenkreis bekannt. Sie sind weder allgemein bekannt noch ohne weiteres zugänglich und werden durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen, insbesondere durch eine vertragliche Vertraulichkeitsklausel, geschützt. Außerdem ist ein berechtigtes Interesse an der Nichtoffenbarung der Information gegeben, weil – wie festgestellt – aus den mit Fragen 3 und 7 bis 9 begehrten Informationen zumindest ein ungefährer Preis geschätzt werden könnte. Sowohl die Veröffentlichung des konkreten als auch lediglich des ungefähren Medikamentenpreises wäre für Mitbewerber zweifellos interessant und ermöglichte ihnen konkretere Kalkulationen bzw. Anpassungen ihrer eigenen Preise. Somit wäre die Bekanntgabe auch eines ungefähren Preises aus Sicht des erkennenden Gerichts durchaus geeignet, die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Person zu beeinflussen und ihr so (erhebliche) wirtschaftliche Nachteile zu verursachen. Die begehrten Informationen sind somit zweifellos von kommerziellem Wert.

Die Kriterien für das Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 7 lit. b IFG sind damit erfüllt.

b) Wettbewerbsnachteile und (sonstige) wirtschaftliche Schäden, die bei vom Informationspflichtigen verschiedenen Dritten zu erwarten sind, sind aus Sicht des

erkennenden Gerichts ebenso wie ein etwaiger Ansehensverlust nicht unter die Ausnahmetatbestände des § 6 Abs. 1 Z 6 IFG bzw. § 13 Abs. 2 IFG zu subsumieren. Zwar findet sich der Begriff des „*erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens*“ in dem Geheimhaltungstatbestand des § 6 Abs. 1 Z 6 IFG; dieser kommt aufgrund seines klaren Wortlauts aber nur in Bezug auf Organe, Gebietskörperschaften oder sonstige Selbstverwaltungskörper zur Anwendung. Ebenso wenig ist die in der Bestimmung des § 13 Abs. 2 IFG normierte Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit im gegebenen Fall einschlägig, weil diese ausschließlich in Bezug auf den privaten Informationspflichtigen anzuwenden ist. Nachteile der genannten Art können aber unter die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Z 7 leg. cit. subsumiert werden (vgl. *Schneider in Schneider* [Hrsg.], IFG - Informationsfreiheitsgesetz [2025] § 6 IFG Rz. 25). Dieser ermöglicht wegen seiner nicht abschließenden Anführung von Geheimhaltungsgründen (arg.: „*insbesondere*“) die Berücksichtigung von allfällig darüber hinaus bestehenden Tatbeständen.

Im konkreten Fall hätte die betroffene Person bei Veröffentlichung des konkreten bzw. ungefähren Medikamentenpreises – insbesondere durch die daraus resultierende Beeinträchtigung ihrer Wettbewerbsfähigkeit – (erhebliche) wirtschaftliche Nachteile zu erwarten: Würde den aktuellen bzw. künftigen Mitbewerbern der zwischen der belangten Stelle und der betroffenen Person ausgehandelte Preis bzw. auch nur der annähernde Preis von „J__“ bekannt, würde ihnen das zweifellos eine Unterbietung der betroffenen Person in zukünftigen Vergabeverfahren bzw. Vertragsverhandlungen erleichtern. Obwohl es nicht möglich ist, einen entsprechenden Schadensbetrag zu nennen, hätte die betroffene Person bei Erteilung der begehrten Informationen an die Antragsteller aus Sicht des erkennenden Gerichts nicht bloß Unannehmlichkeiten zu erwarten oder ein abstraktes wirtschaftliches Risiko zu befürchten. Vielmehr drohte der betroffenen Person durch die Bekanntgabe der Antworten auf die Fragen 3 und 7 bis 9 ein nicht unerheblicher realer Schaden aufgrund von Wettbewerbsnachteilen bzw. – damit verbundenen – wirtschaftlichen Nachteilen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Bekanntgabe des Arzneimittelpreises isoliert erfolgen würde und die komplexen wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Preisbildung – etwa unterschiedliche Leistungsumfänge, Vertragsmodelle, Risikübernahmen oder sonstige Konditionen – für die Öffentlichkeit nicht ausreichend nachvollziehbar wären. Dies würde die Gefahr verkürzter oder irreführender Preisvergleiche in sich bergen und könnte zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Beeinträchtigung des geschäftlichen Ansehens der betroffenen Person führen. Letzteres wird exemplarisch durch die öffentliche Berichterstattung über internationale Arzneimittelpreise verdeutlicht. So wird im Standard-Artikel „*Begehrte Medikamente, hohe Preise: So laufen Europas geheime Pharma-Deals*“ vom 14. Juni 2024 betreffend unter anderem das Medikament „Q__“ auf erhebliche Preisunterschiede zwischen einzelnen europäischen Staaten

hingewiesen und die Preispolitik des betroffenen Unternehmens in der Folge kritisch bewertet: „Doch Q___, das im Jahr 2023 einen Umsatz von fast zehn Milliarden Dollar erzielte, verlangt von ärmeren Ländern höhere Preise als von einigen ihrer reichen Nachbarn. [...] In Westeuropa verglich Investigate R___ die lokalen Einnahmen von Q___ mit der offiziellen Zahl der Patienten, die im Jahr 2022 die Medikamente des Unternehmens einnahmen. Der Durchschnitt ohne Mehrwertsteuer wurde auf rund 71.000 Euro in Frankreich, 81.000 Euro in Italien, 87.000 Euro in Spanien und 88.000 Euro in den Niederlanden geschätzt. Im Vergleich dazu erscheinen die durchschnittlichen Ausgaben pro Patient in einigen mittel- und osteuropäischen Ländern höher.“ (Bersi/Buzzoni/Peigné [2024]: Begehrte Medikamente, hohe Preise: So laufen Europas geheime Pharma-Deals, In: derStandard.at, 14.06.2024, abgerufen unter https://www.eee.at/story/3000000224148/begehrte-medikamente-hohe-preise-so-laufen-europas-geheime-pharmaverhandlungen?utm_source=chatgpt.com, letzter Zugriff: 01.06.2026). Der Beitrag zeigt, dass die Veröffentlichung konkreter Preise bzw. die Veröffentlichung von Daten, die eine annähernde Rekonstruktion tatsächlicher Preise ermöglicht, geeignet ist, öffentliche Kritik an der Preisgestaltung eines Unternehmens auszulösen und dessen Reputation zu beeinträchtigen, ohne dass die den Preisunterschieden zugrunde liegenden vertraglichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen vollständig offengelegt werden.

III.9.3. §§ 13 Abs. 2 iVm. 6 Abs. 1 Z 5 IFG: unbeeinträchtigte Vorbereitung einer Entscheidung

Gemäß §§ 13 Abs. 2 iVm. 6 Abs. 1 Z 5 IFG sind Informationen nicht zugänglich zu machen, soweit und solange dies im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung bzw. im Sinne der unbeeinträchtigten rechtmäßigen Willensbildung und ihrer unmittelbaren Vorbereitung erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Der Begriff der „Entscheidung“ umfasst alle Arten der Willensbildung; der Begriff „unbeeinträchtigt“ bezieht sich darauf, dass keine äußeren Einflüsse auf die Willensbildung einwirken (vgl. *Miernicki* in *Miernicki* [Hrsg.], IFG - Informationsfreiheitsgesetz [2024] § 6 IFG K21). Eine Einwirkung äußerer Einflüsse ist gegeben, wenn durch die Informationserteilung der Zweck oder Erfolg des Handelns der verpflichteten Stelle gefährdet sind oder behindert werden (vgl. *Miernicki* in *Miernicki* [Hrsg.], IFG - Informationsfreiheitsgesetz [2024] § 6 IFG K21). Die sichere Vereitelung des Zwecks oder des Erfolgs wird von der Bestimmung des § 6 Abs. 1 Z 5 IFG nicht gefordert, weil sie nur auf das „Interesse an der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung“ abstellt. Es genügt daher die Möglichkeit der Beeinträchtigung (vgl. *Hecht*, Das IFG im Bauprozess, bauaktuell 2026, 72 ff., sowie *Schneider* in *Schneider* [Hrsg.], IFG - Informationsfreiheitsgesetz [2025] § 6 IFG Rz. 19). Maßgebend für die Geheimhaltung ist demnach nicht allein, ob eine Information zur Vorbereitung

einer Entscheidung relevant ist, sondern zudem auch, ob das Bekanntwerden dieser Information dazu geeignet wäre, sich nachteilig auf den Prozess (künftiger) Entscheidungsfindungen auszuwirken (vgl. *Koppensteiner/Lehne/Lehofer*, IFG – Informationsfreiheitsgesetz, Kurzkommentar [2025] § 6 IFG Rz. 18). Eine Geheimhaltung entsprechender Informationen kann auch noch notwendig sein, nachdem die Entscheidung getroffen wurde – dies ist insbesondere der Fall, wenn ansonsten der Schutz umgangen oder die künftige Entscheidungsfindung beeinträchtigt würde (vgl. AB 2420 BlgNr. 27. GP 20).

Da der Geheimhaltungstatbestand des § 6 Abs. 1 Z 5 IFG gemäß § 13 Abs. 2 leg. cit. auf private Informationspflichtige sinngemäß Anwendung findet, schützt er auch diese. Er umfasst damit nicht nur hoheitliche, sondern auch privatrechtliche Tätigkeiten (vgl. *Schneider* in *Schneider* [Hrsg.], IFG - Informationsfreiheitsgesetz [2025] § 6 IFG Rz. 20) und unternehmerische Entscheidungen (vgl. *Koppensteiner/Lehne/Lehofer*, IFG – Informationsfreiheitsgesetz, Kurzkommentar [2025] § 6 IFG Rz. 20). Die Bestimmung stellt dabei nicht allein auf förmlich zu treffende Entscheidungen ab, sondern erfasst jegliche „Handlungen“ (vgl. lit. a), ein „sonstiges Tätigwerden“ (vgl. lit. b) sowie diverse „Prüfung[en]“ (vgl. lit. c) (vgl. *Koppensteiner/Lehne/Lehofer*, IFG – Informationsfreiheitsgesetz, Kurzkommentar [2025] § 6 IFG Rz. 20).

Die regelmäßigen Vertragsverhandlungen zwischen der betroffenen Person und der belangten Stelle sind als privatrechtliche Tätigkeiten zu qualifizieren (vgl. dazu auch Punkt III.5.); die Festlegung des konkreten Preises ist als unternehmerische Entscheidung zu werten. Eine Preisgabe der begehrten Informationen ist aus Sicht des erkennenden Gerichts geeignet, sich nachteilig auf zukünftige Verhandlungs- bzw. Entscheidungsprozesse auszuwirken; wie festgestellt, liegen insbesondere höhere Medikamentenpreise oder eine Zurverfügungstellung nur noch geringerer Mengen des Arzneimittels „J__“ im Bereich des Möglichen. Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass Unternehmen Verträge insbesondere mit jenen (juristischen) Personen abschließen, auf deren Diskretion sie vertrauen können und bei denen sie insbesondere ihre Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gut aufgehoben wissen. Das erkennende Gericht sieht daher die von der betroffenen Person aufgezeigte Möglichkeit als realistisch an, dass die (direkte bzw. indirekte) Bekanntgabe des (konkreten bzw. ungefähren) tatsächlichen Preises von „J__“ negative Konsequenzen für zukünftige Vertragsverhandlungen bzw. Vertragsabschlüsse im Sinne einer Vertriebsreduktion oder Preiserhöhung für (Ober-)Österreich nach sich ziehen könnte. So zieht auch die Expertin L__ im Standard-Interview „*Expertin L__: ‚Staaten verhandeln über Medikamentenpreise mit verbundenen Augen‘*“ vom 24. April 2026 für den Fall der Nichteinhaltung der Geheimhaltungsklauseln offenbar negative Folgen in Betracht und antwortet auf die Frage, weshalb man sich weiterhin auf ein System mit Geheimrabatten einlasse: „*Ich glaube, es liegt daran, dass Staaten wenig Alternativen dazu gesehen haben. Bei vielen herrscht ein gewisses Gefühl der Ohnmacht. Es besteht*

die Sorge, dass eine Abkehr dazu führen könnte, dass Unternehmen den eigenen Markt als uninteressant einstufen oder Produkte gar nicht mehr anbieten." (abrufbar unter: <https://www.fff.at/story/3000000318073/expertin-vogler-staaten-verhandeln-ueber-medikamentenpreise-mit-verbundenen-agen>)

Diese Befürchtungen werden durch das – hier nur auszugsweise wiedergegebene – Vorbringen der Informationswerber in der mündlichen Verhandlung nicht entkräftet, *„die Offenlegung eines Preises in Oberösterreich [könnte allenfalls nur dann] negative Auswirkungen auf ganz Europa haben [...] wenn in Oberösterreich besonders günstige Preise bezahlt würden [, wofür] es keinerlei Anzeichen [gibt]“.*

Im Ergebnis geht das erkennende Gericht davon aus, dass die Bekanntgabe der gewünschten Preisinformationen Einfluss auf spätere Verhandlungen zwischen der belangten Stelle und der betroffenen Person entfalten würde – und sei es nur, dass öffentlicher Druck aufgebaut würde, sich auf einen bestimmten (Höchst-)Preis zu einigen. Dies stünde einer unbeeinträchtigten Verhandlung bzw. Entscheidung im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 5 IFG entgegen.

Der Geheimhaltungsgrund des § 6 Abs. 1 Z 5 IFG kommt im vorliegenden Fall daher zur Anwendung.

III.9.4. §§ 13 Abs. 2 iVm. 6 Abs. 1 Z 4 IFG: Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

Gemäß §§ 13 Abs. 2 iVm. 6 Abs. 1 Z 4 IFG sind Informationen nicht zugänglich zu machen, soweit und solange dies im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Dieser Geheimhaltungsgrund umfasst – zumindest teilweise – auch den Schutz der Gesundheit oder der Moral (vgl. *Miernicki* in *Miernicki* [Hrsg.], IFG - Informationsfreiheitsgesetz (2024) § 6 IFG K16).

Die Veröffentlichung des Preises eines besonders effektiven und kostenintensiven Krebsmedikaments wie „J__“ ist zweifelsohne geeignet, öffentliche Debatten über die Angemessenheit von Arzneimittelpreisen, die Finanzierung des Gesundheitssystems, die Zuteilung knapper Gesundheitsressourcen, die Priorisierung medizinischer Leistungen (Triagen), den Wert menschlichen Lebens oder über die Legitimität staatlicher Entscheidungen auszulösen bzw. zu verstärken. Schon die im festgestellten Sachverhalt erwähnten Zeitungsberichte der Informationswerber hatten intensive Diskussionen zur Folge, die das Mobilisierungs- und Konfliktpotenzial der gegenständlich begehrten Informationen exemplarisch illustrieren. So wurden in einigen Kommentaren etwa die Fragen aufgeworfen, ob bestimmte Patientengruppen von kostenintensiven Therapien ausgeschlossen werden sollten und inwieweit Triagen gerechtfertigt seien;

einzelne Beiträge befürworten gar eine Einschränkung des Zugangs zu derartigen Behandlungen für ältere oder mehrfach erkrankte Personen.

Zwar ist anzuerkennen, dass solche Diskussionen Teil des demokratischen Meinungsbildungsprozesses sind. Die dokumentierten Reaktionen zeigen jedoch, dass der Preis eines derartigen Arzneimittels nicht isoliert als wirtschaftliche Information wahrgenommen wird, sondern geeignet ist, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gleichbehandlung von Patienten und damit in die Funktionsfähigkeit und Stabilität des öffentlichen Gesundheitswesens zu beeinträchtigen. Gerade im Bereich der staatlichen Gesundheitsvorsorge stellt die Sicherung einer allgemein akzeptierten und funktionsfähigen Verteilung existenzieller Gesundheitsleistungen ein wesentliches Element der öffentlichen Ordnung dar.

Aus Sicht des erkennenden Gerichts dient die Geheimhaltung der begehrten Informationen daher nicht bloß dem Schutz wirtschaftlicher Interessen, sondern auch dem Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Sinne der Aufrechterhaltung eines funktionsfähigen und von der Bevölkerung akzeptierten Systems der öffentlichen Gesundheitsversorgung. Die Gefahr liegt dabei nicht in der Führung öffentlicher Debatten als solcher, sondern darin, dass die Offenlegung einer isolierten Preisinformation ohne den dazugehörigen medizinischen, ökonomischen und vertraglichen Kontext geeignet ist, erhebliche Verunsicherung über die Verteilung existenzieller Gesundheitsleistungen hervorzurufen und die gesellschaftliche Akzeptanz staatlicher Entscheidungen im Bereich der öffentlichen Gesundheitsvorsorge nachhaltig zu beeinträchtigen.

Nur am Rande sei erwähnt, dass die Preisoffenlegung auch geeignet wäre, Konkurrenz- und Rechtfertigungsdruck zwischen den einzelnen Krankenhausbetreibern der verschiedenen Bundesländer zu erzeugen. Werden unterschiedlich ausgehandelte Preise ohne Offenlegung der jeweiligen Verhandlungsparameter miteinander verglichen, besteht die Gefahr, dass die Krankenhausbetreiber einzelner Länder dem Vorwurf ausgesetzt werden, öffentliche Mittel nicht sparsam oder wirtschaftlich eingesetzt zu haben. Solche öffentlichen Auseinandersetzungen könnten eine geordnete Wahrnehmung der Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens erschweren und die für ein funktionierendes föderales Gesundheitssystem nötige vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Akteuren beeinträchtigen.

III.9.5. Informationsinteressen

Das von den Informationswerbern ins Treffen geführte öffentliche Interesse an der Beantwortung des Informationsbegehrens besteht nicht nur darin, die Öffentlichkeit im Rahmen ihrer journalistischen Tätigkeit über allfällig zu hohe Preise für „J__“ und über die fehlende Transparenz in der Beschaffung sowie über

die Machtposition von Pharmaunternehmen zu informieren, sondern auch darin, *„die Rolle der Informationspflichtigen in diesem Beschaffungssystem zu beleuchten“* und eine Einschätzung zu ermöglichen, *„ob die Informationspflichtige bei der Beschaffung von J__ im Sinne der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit das bestmögliche Ergebnis für die Öffentlichkeit erzielt“*. Die begehrten Informationen sind aus Sicht der Antragsteller daher *„nicht nur geeignet, sondern geradezu essenziell, um für Transparenz über die Art und Weise der Führung von Amtsgeschäften und Geschäften der öffentlichen Hand zu sorgen“*; dadurch wiederum soll die Informationsasymmetrie aufgehoben, eine effiziente Beschaffung hochpreisiger Medikamente gefördert und somit ein Beitrag zur Verbesserung des Gesundheitssystems geleistet werden.

Den dargelegten Interessen wird vom erkennenden Gericht erhebliches Gewicht beigemessen. Die Aufklärung über die Finanzierung hochpreisiger Arzneimittel, über die Marktstellung pharmazeutischer Unternehmen und über die Verwendung öffentlicher Mittel stellt ein legitimes Anliegen dar, dem öffentliches Interesse zukommt. Besonders zu berücksichtigen ist bei der Gewichtung des Informationsinteresses, dass die begehrten Informationen den Preis eines effektiven, häufig eingesetzten Krebsmedikaments betreffen. Darüber hinaus werden die Informationen von Journalisten im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit begehrt, denen insofern die bedeutende Stellung von social watchdogs bzw. public watchdogs zukommt.

III.10. Interessenabwägung: Gegenüberstellung von Informations- und Geheimhaltungsinteressen

Bei einer Gesamtbetrachtung der dargelegten Informations- und Geheimhaltungsgründe wiegen die Geheimhaltungsinteressen aus Sicht des erkennenden Gerichts schwerer als das – unbestritten ebenfalls hoch zu veranschlagende – öffentliche Informationsinteresse.

Wie die in der vorliegenden Entscheidung erwähnten Zeitungsberichte zeigen, ist es den Informationswerbern bereits mit den bislang bekannten Informationen gelungen, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf die mangelnde Transparenz der Preisgestaltung, die Verhandlungsmacht großer Pharmaunternehmen und die Frage allfällig überhöhter Arzneimittelpreise zu lenken. Unabhängig von der Offenlegung des (konkreten oder annähernden) Preises von „J__“ wurden diese Themen Gegenstand einer breiten öffentlichen Berichterstattung und Diskussion; einschlägige Medienberichte hatten auch ohne Kenntnis des exakten Preises von „J__“ intensive öffentliche Debatten über die Finanzierung des Gesundheitssystems, die Verteilung knapper Gesundheitsressourcen und die Angemessenheit von Arzneimittelpreisen zur Folge.

Soweit die Informationswerber mit der Offenlegung des tatsächlichen Preises eine Verbesserung der Transparenz und eine Optimierung des bestehenden Beschaffungssystems für hochpreisige Arzneimittel anstreben, ist zu berücksichtigen, dass bereits institutionalisierte Kontrollmechanismen bestehen, die eine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns ermöglichen. Wie den Feststellungen zu entnehmen ist, hat insbesondere der Rechnungshof die Möglichkeit, Einsicht in die maßgeblichen Unterlagen zu nehmen und Empfehlungen auszusprechen. Insbesondere das von den Informationswerbern mit ihrem Begehren verfolgte Interesse einer Optimierung des Beschaffungsprozesses von „J__“ ist aus Sicht des erkennenden Gerichts nicht durch die bloße Offenlegung der begehrten Preisinformationen zu erreichen. Die bestehenden Probleme sind – wie sich aus den diversen Medienberichten ergibt – hinlänglich bekannt und stellen strukturelle Herausforderungen dar, die aus Sicht des erkennenden Gerichts durch die Preisbekanntgabe nicht geschmälert würden. Eine Preisbekanntgabe könnte zwar einen zusätzlichen Beitrag zur öffentlichen Diskussion über die Ausgestaltung des Beschaffungssystems leisten; ließe aus Sicht des erkennenden Gerichts jedoch keine raschere Fortentwicklung bzw. Umstellung des derzeitigen Beschaffungssystems erwarten. Vielmehr wären durch die Informationserteilung nicht nur für die betroffene Person nachteilige Folgen zu erwarten, die aus Sicht des erkennenden Gerichts in ihrer Gesamtheit schwerer zu gewichten sind als das Informationsinteresse.

Resümierend kommt dem Informationsinteresse daher – auch unter Berücksichtigung der Stellung der Informationswerber als public bzw. social watchdogs – ein geringeres Gewicht zu als den dargelegten Geheimhaltungsinteressen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.11. Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass die Bestimmungen des § 26d Abs. 3 Z 2 lit. a und lit. d UWG entgegen der Rechtsansicht der Informationswerber keine uneingeschränkte Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gestatten. Die Meinungs- und Pressefreiheit genießt trotz ihrer herausragenden Bedeutung für den demokratischen Rechtsstaat keinen absoluten Vorrang gegenüber gegenläufigen grundrechtlich geschützten Interessen. Inhaber von Geschäftsgeheimnissen können sich insbesondere auf den Schutz der unternehmerischen Freiheit und des Eigentums gemäß Art. 16 GRC und 17 Abs. 2 GRC sowie auf die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte nach Art. 5 StGG und Art. 6 StGG berufen (vgl. *Thiele* in *Wiebe/Kodek*, UWG² § 26d Rz. 25-36).

Die in § 26d Abs. 3 Z 2 lit. a und lit. d UWG vorgesehenen Ausnahmen sind daher grundrechtskonform auszulegen und erfordern eine Abwägung der im Einzelfall betroffenen Interessen. Die dabei maßgeblichen Gesichtspunkte decken sich weitgehend mit jenen, die bereits im Rahmen der nach dem Informationsfreiheitsgesetz vorzunehmenden Interessenabwägung heranzuziehen waren. Es ist daher auf diese zu verweisen.

III.12. Beschluss: keine Parteistellung der betroffenen Person

Gemäß § 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) sind Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann die Frage, wer in einem konkreten Verwaltungsverfahren Parteistellung besitzt, nicht allein anhand des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 gelöst werden. Die Parteistellung muss vielmehr aus den verwaltungsrechtlichen Vorschriften abgeleitet und auf dem Boden des materiellen Verwaltungsrechts nach dem Gegenstand des betreffenden Verwaltungsverfahrens und dem Inhalt der zur Anwendung kommenden Verwaltungsvorschriften beurteilt werden (vgl. VwGH 12.12.2002, 2002/07/0109). Das Tatbestandsmerkmal der Parteistellung in Verwaltungsangelegenheiten bestimmt sich demnach nach dem normativen Gehalt der in der Rechtssache anzuwendenden Vorschriften. Die Begriffe "Rechtsanspruch" und "rechtliches Interesse" gewinnen erst durch die jeweils zur Anwendung kommende Verwaltungsvorschrift einen konkreten Inhalt, wonach allein die Frage der Parteistellung beantwortet werden kann (vgl. VwGH 23.02.2024, Ra 2022/12/0078 mHa. VwGH 24.09.2014, 2013/03/0003).

Die Frage, wem in Rechtsschutzverfahren nach dem vierten Abschnitt des Informationsfreiheitsgesetzes Parteistellung zukommt, ist in der Bestimmung des § 14 Abs. 7 IFG eindeutig geregelt. Demnach sind Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ausschließlich der jeweilige Antragsteller sowie die Stiftung, der Fonds, die Anstalt oder die Unternehmung, von der bzw. von dem die Information begehrt wird.

Der klare Wortlaut dieser Rechtsnorm ist der betroffenen Person entgegenzuhalten, wenn sie konstatiert, im konkreten Fall müsse „*anhand der Auslegung der einschlägigen Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes geklärt werden, ob durch diese auch einer ‚anderen‘ Person subjektive Rechte zuteilwerden oder nicht*“. Eine Interpretation der Bestimmung des § 14 Abs. 7 IFG ist aufgrund ihres eindeutigen Wortlauts gerade nicht erforderlich; der betroffenen Person kommt im gegenständlichen Verfahren schon nach dem ausdrücklichen Wortlaut dieser Bestimmung keine Parteistellung zu.

Eine solche ist aus Sicht des erkennenden Gerichts im Übrigen auch aus § 10 IFG nicht ableitbar:

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG hat das zuständige Organ eine Person, in deren Rechte die Informationserteilung eingreift, vor Informationserteilung nicht ausnahmslos, sondern lediglich „nach Möglichkeit“ zu hören. Geht aus dem Informationsbegehren hervor, dass es nicht nur die Privatinteressen des Antragstellers betrifft, sondern damit ein Recht auf Zugang zu Informationen gemäß Art. 10 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) oder des Art. 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) geltend gemacht wird, hat die Anhörung bzw. die Verständigung der betroffenen Person sogar zu unterbleiben, soweit dies auf Grund dieser Bestimmungen geboten ist. Diese Zulässigkeit der Nichteinbeziehung betroffener Personen, die das Gesetz in bestimmten Fällen erlaubt, spricht gegen das Bestehen einer Parteistellung im Sinne des § 8 AVG. Dementsprechend ist auch in den Gesetzesmaterialien festgehalten, dass *„dem von der beabsichtigten Informationserteilung Betroffenen zwar keine Parteistellung im Verfahren eingeräumt, aber Gelegenheit zur Stellungnahme mittels Anhörung gegeben werden [soll], wenn dies möglich ist“* (vgl. ErIRV 2238 BlgNR XXVII. GP 11).

Die von der betroffenen Person ins Treffen geführte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs vom 19. April 2023, Ra 2023/07/0007, zum Steiermärkischen Umweltinformationsgesetz ist schon deshalb nicht auf den gegenständlichen Fall übertragbar, weil im Informationsfreiheitsgesetz – im Gegensatz zum Steiermärkischen Umweltinformationsgesetz – explizit klargestellt wurde, welchen Personen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach dem vierten Abschnitt des Informationsfreiheitsgesetzes Parteistellung zukommt. Mit der Anführung des genannten Judikats ist für die betroffene Person insofern nichts gewonnen.

Soweit das weitere Vorbringen der betroffenen Person in ihrem Antrag auf Feststellung der Parteistellung dahingehend zu verstehen sein sollte, dass die Rechtsvorschrift des § 14 Abs. 7 IFG als verfassungswidrig angesehen wird, wird diese Rechtsansicht vom beschlussfassenden Gericht nicht geteilt. Der Bundesgesetzgeber hat die von § 8 AVG abweichende Bestimmung des § 14 Abs. 7 IFG zur Parteistellung im Rahmen seiner – nach der Vorbildbestimmung des Art. 11 Abs. 2 B-VG eingeräumten – Bedarfskompetenz gemäß Art. 22a Abs. 4 Z 1 B-VG erlassen. Ein (der Bedarfskompetenz entsprechendes) objektives Bedürfnis nach Erlassung dieser bundeseinheitlichen Vorschrift könnte etwa in der Verfahrensbeschleunigung gelegen sein. Das beschlussfassende Gericht hegt im Ergebnis keine Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung. Es bestand deshalb auch keine Veranlassung, einen amtswegigen Normprüfungsantrag gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. a B-VG zur Überprüfung der Rechtsvorschriften der §§ 10 und 14 Abs. 7 IFG zu stellen.

Der Antrag der betroffenen Person auf Feststellung der Parteistellung war im Ergebnis abzuweisen.

Es sprachen allerdings keine rechtlichen Gründe dagegen, die betroffene Person der mündlichen Verhandlung zwecks Anhörung beizuziehen. Im Sinne der Unbeschränktheit der Beweismittel hat das erkennende Gericht von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, weil noch keine Leitlinien des Verwaltungsgerichtshofs zur Interessenabwägung gemäß § 6 Abs. 1 IFG im Allgemeinen und zur Reichweite der Geheimhaltungsgründe des § 6 Abs. 1 Z 4 und Z 5 IFG im Besonderen bestehen. Davon abgesehen wurde – soweit ersichtlich – die Frage der Parteistellung betroffener Personen und somit das Verhältnis zwischen § 8 AVG und § 10 IFG sowie § 14 Abs. 7 leg. cit. noch nicht auf höchstgerichtlicher Ebene geklärt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch